

Richtlinie zur Dienstzeitehrung von Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule Bielefeld vom 04.11.2009

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule Bielefeld, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens oder danach eingestellt worden sind.¹

Bei Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren wird durch die Aushändigung einer Dankurkunde die Beamtin oder der Beamte für ihre/seine langjährige Tätigkeit geehrt.

§ 2

Jubiläumsdienstzeit

1. Zur Jubiläumsdienstzeit zählen die Zeiten
 - a. eines Beamtenverhältnisses bei der Fachhochschule Bielefeld,
 - b. im Falle eines Wechsels aus einem Beamtenverhältnis eines anderen Arbeitgebers das vorhergehende Beamtenverhältnis.
2. Zeiten eines Sonderurlaubs ohne Dienstbezüge nach § 74 LBG werden nur angerechnet, wenn vor Antritt des Urlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt worden ist.
3. Berücksichtigt werden Zeiten einer Beurlaubung, Freistellung oder Teilzeittätigkeit im Sinne der §§ 63 bis 67, 71 und 76 des Landesbeamtengesetzes NRW – LBG NRW.

§ 3

Hinausschieben und Zurückstellung

1. Die Ehrung wird hinausgeschoben, wenn
 - a) die Disziplinarmaßnahme einer Gehaltskürzung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, mit

¹ Die entsprechende Berechnung ergibt sich auch für den Personenkreis, der ab dem 01.11.2006 eingestellt worden ist, da bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie für die Beamtinnen und Beamten bereits die Tarifvorschriften sinngemäß anzuwenden waren („Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.1997 in den Dienst des Landes NRW eingetreten sind, ist die Jubiläumsdienstzeit in Anlehnung an die tarifrechtlichen Vorschriften zu berechnen – letzte Fassung: RdErl d. IM vom 17.03.2003 - 24-1.34.02-0/03 -.“

der die Disziplinarmaßnahme verhängt wurde,

b) die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tage der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, mit der die Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.

c) gegen die Beamtin oder den Beamten eine Strafe oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist und die zusätzliche Verhängung einer Gehaltskürzung nur mit Rücksicht auf § 14 Landesdisziplinargesetz - LDG unterblieben ist.

2. Die Entscheidung über die Ehrung ist zurückzustellen, solange gegen die Beamtin oder den Beamten strafrechtlich ermittelt wird, Anklage erhoben ist oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist.
3. Wird ein Dienstjubiläum während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder während des Ruhens der Rechte und Pflichten aus einem Dienstverhältnis erreicht, erfolgt die Ehrung bei Wiederaufnahme des Dienstes.

§ 4

Verfahren

Die Dankurkunde stellt der/die für die beamtenrechtliche Entscheidung zuständige Dienstvorgesetzte aus.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 04.11.2009.

Bielefeld, 23.11.2009

Die Präsidentin

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff